

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS HOTEL SONNENSPIZ VOM 08.04.2021  
(AGB 2021)  
INHALTSÜBERSICHT

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Begriffsdefinitionen .....	2
§ 3 Vertragsabschluss – Anzahlung .....	2
§ 4 Beginn und Ende der Beherbergung.....	3
§ 5 Rücktritt vom Beherbergungsvertrag – Stornogebühr Rücktritt durch den Beherberger .....	3
§ 6 Beistellung einer Ersatzunterkunft.....	4
§ 7 Rechte des Vertragspartners .....	5
§ 8 Pflichten des Vertragspartners .....	5
§ 9 Rechte des Beherbergers .....	5
§ 10 Pflichten des Beherbergers.....	5
§ 11 Haftung des Beherbergers für Schäden an eingebrachten Sachen .....	6
§ 12 Haftungsbeschränkungen .....	6
§ 13 Tierhaltung .....	6
§ 14 Verlängerung der Beherbergung.....	7
§ 15 Beendigung des Beherbergungsvertrages – Vorzeitige Auflösung .....	7
§ 16 Erkrankung oder Tod des Gastes .....	7
§ 17 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl.....	8
§ 18 Sonstiges.....	8

## **§ 1 Geltungsbereich**

**1.1** Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Hotelbetten und/oder Hotelzimmer des Hotel Sonnenspitz zur Beherbergung sowie für alle in diesem Zusammenhang erbrachten weiteren Leistungen von dem Hotel Sonnenspitz für den Kunden.

**1.2** Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räumlichkeiten, die Nutzung der überlassenen Hotelzimmer zu anderen als Beherbergungszwecken, öffentliche Einladungen oder sonstige Werbemaßnahmen zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- und ähnlichen Veranstaltungen und die Nutzung von Hotelflächen außerhalb der angemieteten Räume für die vorgenannten Veranstaltungen bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Hotel Sonnenspitzes und können von der Zahlung einer zusätzlichen Vergütung abhängig gemacht werden.

§ 540 Abs. 1 Satz 2 BGB findet keine Anwendung, sofern der Kunde nicht Verbraucher ist.

**1.3** Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich vereinbart wurde.

## **§ 2 Begriffsdefinitionen**

„Beherberger“: Ist eine natürliche oder juristische Person, die Gäste gegen Entgelt beherbergt.

„Gast“: Ist eine natürliche Person, die Beherbergung in Anspruch nimmt. Der Gast ist in der Regel zugleich Vertragspartner. Als Gast gelten auch jene Personen, die mit dem Vertragspartner anreisen (z.B. Familienmitglieder, Freunde etc.).

„Vertragspartner“: Ist eine natürliche oder juristische Person des In- oder Auslandes, die als Gast oder für einen Gast einen Beherbergungsvertrag abschließt.

„Konsument“ und „Unternehmer“: Die Begriffe sind im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes 1979 idgF zu verstehen.

„Beherbergungsvertrag“: Ist der zwischen dem Beherberger und dem Vertragspartner abgeschlossene Vertrag, dessen Inhalt in der Folge näher geregelt wird.

„Gesamtschuldner“: Hat ein Dritter für den Gast bestellt, haftet er dem Hotel gegenüber zusammen mit allen Gästen der betroffenen Buchung als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Hotelaufnahmevertrag, sofern dem Hotel eine entsprechende Erklärung des Dritten im Sinne einer verbindlichen Buchung vorliegt.

## **§ 3 Vertragsabschluss – Anzahlung**

**3.1** Der Beherbergungsvertrag kommt durch die Annahme der Bestellung des Vertragspartners durch den Beherberger zustande. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn die Partei, für die sie bestimmt sind, diese unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann, und der Zugang zu den bekannt gegebenen Geschäftszeiten des Beherbergers erfolgt.

**3.2** Der Beherberger ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag unter der Bedingung abzuschließen, dass der Vertragspartner eine Anzahlung leistet. In diesem Fall ist der Beherberger verpflichtet, vor der Annahme der schriftlichen oder mündlichen Bestellung des Vertragspartners, den Vertragspartner auf die geforderte Anzahlung hinzuweisen. Erklärt sich der Vertragspartner mit der Anzahlung (schriftlich oder mündlich) einverstanden, kommt der Beherbergungsvertrag mit Zugang der Einverständniserklärung über die Bezahlung der Anzahlung des Vertragspartners beim Beherberger zustande.



**3.3** Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Anzahlung spätestens 7 Tage (einlangend) nach Erhalt der Buchungsbestätigung der Beherbergung zu bezahlen. Die Kosten für die Geldtransaktion (z.B. Überweisungsspesen) trägt der Vertragspartner. Für Kredit- und Debitkarten gelten die jeweiligen Bedingungen der Kartenunternehmen.

**§ 4 Beginn und Ende der Beherbergung**

**4.1** Der Vertragspartner hat das Recht, so der Beherberger keine andere Bezugszeit anbietet, die gemieteten Räume ab 14:00 Uhr des vereinbarten Tages („Ankunftstag“) zu beziehen.

**4.2** Wird ein Zimmer erstmalig vor 14:00 Uhr in Anspruch genommen, so zählt die vorher- gegangene Nacht als erste Übernachtung.

**4.3** Die gemieteten Räume sind durch den Vertragspartner am Tag der Abreise bis 10:00 Uhr freizumachen. Der Beherberger ist berechtigt, einen weiteren Tag in Rechnung zu stellen, wenn die gemieteten Räume nicht fristgerecht freigemacht sind.

**§ 5 Rücktritt vom Beherbergungsvertrag – Stornogebühr Rücktritt durch den Beherberger**

**5.1** Sieht der Beherbergungsvertrag eine Anzahlung vor und wurde die Anzahlung vom Vertragspartner nicht fristgerecht geleistet, kann der Beherberger ohne Nachfrist vom Beherbergungsvertrag zurücktreten.

**5.2** Falls der Gast bis 20.00 Uhr des vereinbarten Ankunftsstages nicht erscheint, besteht keine Beherbergungspflicht, es sei denn, dass ein späterer Ankunftszeitpunkt vereinbart wurde. In diesem Fall müssen die regulären Stornogebühren entrichtet werden.

**5.3** Bis spätestens 3 Monate vor dem vereinbarten Ankunftstag des Vertragspartners kann der Beherbergungsvertrag durch den Beherberger, aus sachlich gerechtfertigten Gründen, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart, durch einseitige Erklärung aufgelöst werden.

**Rücktritt durch den Vertragspartner – Stornogebühr**

**5.4** Sollte die Buchung für eine Gruppe (mehr als 10 Personen) vorgesehen sein, so ist eine kostenlose Stornierung nach einer verbindlichen Buchung nicht möglich. Bei Gruppenbuchungen sind die Stornogebühren wie folgt:

- bis 1 Monat vor dem Ankunftstag 50 % vom gesamten Arrangementpreis;
- bis 2 Woche vor dem Ankunftstag 90 % vom gesamten Arrangementpreis
- im Zeitraum vom 27.12 – 06-01 gilt unabhängig vom Stornierungszeitpunkt eine für diesen Zeitraum reguläre Stornierungsgebühr von 90%.

Folgende Tabelle zeigt nochmal zusammengefasst die Stornierungsgebühren in Abhängigkeit des Stornierungszeitpunkts.

<b>Stornierungszeitpunkt</b>	bis 1 Monat vor Anreise	in den letzten 2 Woche vor Anreise	bei Aufenthalt vom 27.12 – 06.01
<b>Stornierungsgebühren</b>	50 %	90 %	90%

**5.5** Außerhalb des im § 5.4 festgelegten Zeitraums und Personenanzahl ist ein Rücktritt durch einseitige Erklärung des Vertragspartners bei Buchungen mit weniger als 10 Personen nur unter Entrichtung folgender Stornogebühren möglich. Bis spätestens 1 Monate vor dem vereinbarten Ankunftsdatum des Gastes kann der Beherbergungsvertrag ohne Entrichtung einer Stornogebühr durch einseitige Erklärung durch den Vertragspartner aufgelöst werden, wenn es sich hierbei nicht um eine Gruppenbuchung mit mehr als 10 Personen handelt. Im Zeitraum vom 27.12 – 06-01 gilt unabhängig vom Stornierungszeitpunkt eine für diesen Zeitraum reguläre Stornierungsgebühr von 90%.

- bis 1 Monat vor dem Ankunftsdatum keine Stornierungsgebühren;
- bis 2 Woche vor dem Ankunftsdatum 50 % vom gesamten Arrangementpreis;
- in den letzten zwei Woche vor dem Ankunftsdatum 90 % vom gesamten Arrangementpreis.

Folgende Tabelle zeigt nochmal zusammengefasst die Stornierungsgebühren in Abhängigkeit des Stornierungszeitpunkts.

<b>Stornierungs-zeitpunkt</b>	bis 1 Monat	bis 2 Wochen vor Anreise	in den letzten 2 Woche vor Anreise	bei Aufenthalt vom 27.12 – 06.01
<b>Stornierungs-gebühren</b>	keine Storno-gebühren	50 %	90 %	90%

### **Behinderungen der Anreise**

**5.6** Kann der Vertragspartner am Tag der Anreise nicht im Beherbergungsbetrieb erscheinen, weil durch unvorhersehbare außergewöhnliche Umstände (z.B. extremer Schneefall, Hochwasser etc.) sämtliche Anreisemöglichkeiten unmöglich sind, ist der Vertragspartner nicht verpflichtet, das vereinbarte Entgelt für die Tage der Anreise zu bezahlen. Krankheit oder andere persönliche Umstände sind explizit von dieser Regelung ausgenommen.

**5.8** Die Entgeltzahlungspflicht für den gebuchten Aufenthalt lebt ab Anreisemöglichkeit wieder auf, wenn die Anreise innerhalb von drei Tagen wieder möglich wird.

**5.9** Sollte eine Beherbergung zum Zeitpunkt des Aufenthalts aufgrund gesetzlicher Bestimmungen wie z.B. ein Beherbergungsverbot im Zuge der Covid-19 Pandemie, vom Beherberger nicht durchführbar sein, so kann nach schriftlicher Bestätigung des Beherbergers kostenlos storniert werden.

### **§ 6 Beistellung einer Ersatzunterkunft**

**6.1** Der Beherberger kann dem Vertragspartner bzw. den Gästen eine adäquate Ersatzunterkunft (gleicher Qualität) zur Verfügung stellen, wenn dies dem Vertragspartner zumutbar ist, besonders wenn die Abweichung geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist.

**6.2** Eine sachliche Rechtfertigung ist beispielsweise dann gegeben, wenn der Raum (die Räume) unbenutzbar geworden ist (sind), bereits einquartierte Gäste ihren Aufenthalt verlängern, eine Überbuchung vorliegt oder sonstige wichtige betriebliche Maßnahmen diesen Schritt bedingen.

**6.3** Allfällige Mehraufwendungen für das Ersatzquartier gehen auf Kosten des Beherbergers.

### **§ 7 Rechte des Vertragspartners**

**7.1** Durch den Abschluss eines Beherbergungsvertrages erwirbt der Vertragspartner das Recht auf den üblichen Gebrauch der gemieteten Räume, der Einrichtungen des Beherbergungsbetriebes, die üblicher Weise und ohne besondere Bedingungen den Gästen zur Benutzung zugänglich sind, und auf die übliche Bedienung. Der Vertragspartner hat seine Rechte gemäß allfälligen Hotel- und/oder Gästerichtlinien (Hausordnung) auszuüben.

### **§ 8 Pflichten des Vertragspartners**

**8.1** Die Gesamtschuldner sind verpflichtet, spätestens zum Zeitpunkt der Abreise das vereinbarte Entgelt zuzüglich etwaiger Mehrbeträge, die auf Grund gesonderter Leistungsanspruchnahme durch ihn und/oder die ihn begleitenden Gästen entstanden sind zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu bezahlen.

**8.2** Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Hausordnung des Hotels Sonnenspitz zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten. Sollte die Hausordnung nicht eingehalten werden, ist der Vertragspartner zu Schadensersatz verpflichtet.

**8.3** Der Beherberger ist nicht verpflichtet, Fremdwährungen zu akzeptieren. Akzeptiert der Beherberger Fremdwährungen, werden diese nach Tunlichkeit zum Tageskurs in Zahlung genommen. Sollte der Beherberger Fremdwährungen oder bargeldlose Zahlungsmittel akzeptieren, so trägt der Vertragspartner alle damit zusammenhängenden Kosten, etwa Erkundigungen bei Kreditkartenunternehmungen, Telegramme, usw.

**8.4** Die Gesamtschuldner haften dem Beherberger gegenüber für jeden Schaden, den er oder der Gast oder sonstige Personen, die mit Wissen oder Willen des Vertragspartners Leistungen des Beherbergers entgegennehmen, verursachen. Die Gesamtschuldner müssen bei Abschluss des Vertrags eine in Deutschland gültige Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

### **§ 9 Rechte des Beherbergers**

**9.1** Verweigert der Vertragspartner die Bezahlung des Entgelts oder ist er damit im Rückstand, so steht dem Beherberger das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht sowie das gesetzliche Pfandrecht an den vom Vertragspartner bzw. dem vom Gast eingebrachten Sachen zu. Dieses Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht steht dem Beherberger weiteres zur Sicherung seiner Forderung aus dem Beherbergungsvertrag, insbesondere für Verpflegung, sonstiger Auslagen, die für den Vertragspartner gemacht wurden und für allfällige Ersatzansprüche jeglicher Art zu.

**9.2** Wird der Service im Zimmer des Vertragspartners oder zu außergewöhnlichen Tageszeiten (nach 20:00 Uhr und vor 6:00 Uhr) verlangt, so ist der Beherberger berechtigt, dafür ein Sonderentgelt zu verlangen. Dieses Sonderentgelt ist jedoch auf der Zimmerpreistafel auszuzeichnen. Der Beherberger kann diese Leistungen aus betrieblichen Gründen auch ablehnen.

**9.3** Dem Beherberger steht das Recht auf jederzeitige Abrechnung bzw. Zwischenabrechnung seiner Leistung zu.

### **§ 10 Pflichten des Beherbergers**

Der Beherberger ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen in einem seinem Standard entsprechenden Umfang zu erbringen.

### **§ 11 Haftung des Beherbergers für Schäden an eingebrachten Sachen**

Sonderleistungen der Beherbergung, die gesondert in Rechnung gestellt werden können, wie die Bereitstellung von Salons, Sauna, Hallenbad, Schwimmbad, Solarium, Garagennutzung usw. für die Bereitstellung von Zusatz- bzw. Kinderbetten wird ein ermäßigter Preis berechnet.

**11.1** Der Beherberger haftet gemäß §§ 970 ff AGB für die vom Vertragspartner eingebrachten Sachen. Die Haftung des Beherbergers ist nur dann gegeben, wenn die Sachen dem Beherberger oder den vom Beherberger befugten Mitarbeitern des Hotels Sonnenspitz übergeben oder an einen von diesen angewiesenen oder hierzu bestimmten Ort gebracht worden sind. Sofern dem Beherberger der Beweis nicht gelingt, haftet der Beherberger für sein eigenes Verschulden oder das Verschulden seiner Mitarbeiter sowie der aus- und eingehende Personen. Kommt der Vertragspartner oder der Gast der Aufforderung des Beherbergers, seine Sachen an einem besonderen Aufbewahrungsort zu hinterlegen nicht unverzüglich nach, ist der Beherberger aus jeglicher Haftung befreit. Die Höhe einer allfälligen Haftung des Beherbergers ist maximal mit der Haftpflichtversicherungssumme des jeweiligen Beherbergers begrenzt. Ein Verschulden des Vertragspartners oder Gastes ist zu berücksichtigen.

**11.2** Die Haftung des Beherbergers ist für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Ist der Vertragspartner ein Unternehmer wird die Haftung auch für grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. In diesem Fall trägt der Vertragspartner die Beweislast für das Vorliegen des Verschuldens. Folgeschäden oder indirekte Schäden sowie entgangene Gewinne werden keinesfalls ersetzt.

**11.3** Für Kostbarkeiten, Geld und Wertpapiere haftet der Beherberger nur bis zum Betrag von derzeit € 550,-. Der Beherberger haftet für einen darüber hinausgehenden Schaden nur in dem Fall, dass er diese Sachen in Kenntnis ihrer Beschaffenheit zur Aufbewahrung übernommen hat oder in dem Fall, dass der Schaden von ihm selbst oder einen seiner Mitarbeiter verschuldet wurde. Die Haftungsbeschränkung gemäß 12.1 und 12.2 gilt sinngemäß.

**11.4** Die Verwahrung von Kostbarkeiten, Geld und Wertpapieren kann der Beherberger ablehnen, wenn es sich um wesentlich wertvollere Gegenstände handelt, als Gäste des betreffenden Beherbergungsbetriebes gewöhnlich in Verwahrung geben.

**11.5** In jedem Fall der übernommenen Aufbewahrung ist die Haftung ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner und/oder Gast den eingetretenen Schaden ab Kenntnis nicht unverzüglich dem Beherberger anzeigt. Überdies sind diese Ansprüche innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis oder möglicher Kenntnis durch den Vertragspartner bzw. Gast gerichtlich geltend zu machen; sonst ist das Recht erloschen.

### **§ 12 Haftungsbeschränkungen**

**12.1** Ist der Vertragspartner ein Konsument, wird die Haftung des Beherbergers für leichte Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Personenschäden, ausgeschlossen.

**12.2** Ist der Vertragspartner ein Unternehmer, wird die Haftung des Beherbergers für leichte und grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. In diesem Fall trägt der Vertragspartner die Beweislast für das Vorliegen des Verschuldens. Folgeschäden, immaterielle Schäden oder indirekte Schäden sowie entgangene Gewinne werden nicht ersetzt. Der zu ersetzende Schaden findet in jedem Fall seine Grenze in der Höhe des Vertrauensinteresses.

### **§ 13 Tierhaltung**

Tiere dürfen nicht in den Beherbergungsbetrieb gebracht werden, da es sich bei dem Beherbergungsbetrieb um eine allergikerfreundliche Unterkunft handelt. Sollte gegen diese Auflagen verstoßen werden, muss der Vertragspartner die Reinigungsgebühr zum Herstellen des Ursprungszustandes und ggf. für Schadensersatz und Sachbeschädigung aufkommen. Der Vertragspartner bzw. sein Versicherer haften dem Beherberger gegenüber zur ungeteilten Hand für den Schaden, den mitgebrachte Tiere anrichten. Der Schaden umfasst

insbesondere auch jene Ersatzleistungen des Beherbergers, die der Beherberger gegenüber Dritten zu erbringen hat.

#### **§ 14 Verlängerung der Beherbergung**

**14.1** Der Vertragspartner hat keinen Anspruch darauf, dass sein Aufenthalt verlängert wird. Kündigt der Vertragspartner seinen Wunsch auf Verlängerung des Aufenthalts rechtzeitig an, so kann der Beherberger der Verlängerung des Beherbergungsvertrages zustimmen. Den Beherberger trifft dazu keine Verpflichtung.

**14.2** Kann der Vertragspartner am Tag der Abreise den Beherbergungsbetrieb nicht verlassen, weil durch unvorhersehbare außergewöhnliche Umstände (z.B. extremer Schneefall, Hochwasser etc.) sämtliche Abreisemöglichkeiten gesperrt oder nicht benutzbar sind, so wird der Beherbergungsvertrag für die Dauer der Unmöglichkeit der Abreise automatisch verlängert. Eine Reduktion des Entgelts für diese Zeit ist nicht möglich. Der Beherberger ist berechtigt mindestens jenes Entgelt zu begehren, das dem gewöhnlich verrechneten Preis in der Nebensaison entspricht.

#### **§ 15 Beendigung des Beherbergungsvertrages – Vorzeitige Auflösung**

**15.1** Wurde der Beherbergungsvertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen, so endet er mit Zeitablauf.

**15.2** Reist der Vertragspartner vorzeitig ab, so ist der Beherberger berechtigt, das volle vereinbarte Entgelt zu verlangen.

**15.3** Durch den Tod eines Gastes endet der Vertrag mit dem Beherberger.

**15.4** Der Beherberger ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aufzulösen, insbesondere wenn der Vertragspartner bzw. der Gast

a) von den Räumlichkeiten einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht oder durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten den übrigen Gästen, dem Eigentümer, dessen Mitarbeiter oder den im Beherbergungsbetrieb wohnenden Dritten gegenüber das Zusammen wohnen verleidet oder sich gegenüber diesen Personen einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder die körperliche Sicherheit schuldig macht;

b) von einer ansteckenden Krankheit oder eine Krankheit, die über die Beherbergungsdauer hinausgeht, befallen wird oder sonst pflegedürftig wird;

c) die vorgelegten Rechnungen bei Fälligkeit innerhalb einer zumutbar gesetzten Frist (3 Tage) nicht bezahlt,

d) die Hausordnung des Hotels Sonnenspitz nicht einhält.

Sollte der Beherberger sein Hausrecht ausüben und den Vertragspartner bzw. den Gast fristlos der Unterkunft verweisen, so fällt das, bei der Buchung vereinbarte Entgelt für den gesamten Buchungszeitraum beim Vertragspartner, bzw. bei den Gesamtschuldnern an, obwohl er verfrüht abreisen muss.

**15.5** Wenn die Vertragserfüllung durch ein als höhere Gewalt zu wertendes Ereignis (z.B. Elementarereignisse, Streik, Aussperrung, behördliche Verfügungen etc.) unmöglich wird, kann der Beherberger den Beherbergungsvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auflösen, sofern der Vertrag nicht bereits nach dem Gesetz als aufgelöst gilt, oder der Beherberger von seiner Beherbergungspflicht befreit ist. Etwaige Ansprüche auf Schadenersatz etc. des Vertragspartners sind ausgeschlossen.

#### **§ 16 Erkrankung oder Tod des Gastes**

**16.1** Erkrankt ein Gast während seines Aufenthaltes im Beherbergungsbetrieb, so wird der Beherberger über Wunsch des Gastes für ärztliche Betreuung sorgen. Ist Gefahr in Verzug, wird der Beherberger die ärztliche

Betreuung auch ohne besonderen Wunsch des Gastes veranlassen, dies insbesondere dann, wenn dies notwendig ist und der Gast hierzu selbst nicht in der Lage ist.

**16.2** Solange der Gast nicht in der Lage ist, Entscheidungen zu treffen oder die Angehörigen des Gastes nicht kontaktiert werden können, wird der Beherberger auf Kosten des Gasten für ärztliche Behandlung sorgen. Der Umfang dieser Sorgemaßnahmen endet jedoch in dem Zeitpunkt, in dem der Gast Entscheidungen treffen kann oder die Angehörigen vom Krankheitsfall benachrichtigt worden sind.

**16.3** Der Beherberger hat gegenüber dem Vertragspartner und dem Gast oder bei Todesfall gegen deren Rechtsnachfolger insbesondere für folgende Kosten Ersatzansprüche:

- a) offene Arztkosten, Kosten für Krankentransport, Medikamente und Heilbehelfe
- b) notwendig gewordene Raumesinfektion,
- c) unbrauchbar gewordene Wäsche, Bettwäsche und Betteinrichtung, anderenfalls für die Desinfektion oder gründliche Reinigung all dieser Gegenstände,
- d) Wiederherstellung von Wänden, Einrichtungsgegenständen, Teppichen usw., soweit diese im Zusammenhang mit der Erkrankung oder den Todesfall verunreinigt oder beschädigt wurden,
- e) Zimmermiete, soweit die Räumlichkeit vom Gast in Anspruch genommen wurde, zuzüglich allfälliger Tage der fehlenden Vermietbarkeit der Räume wegen Desinfektion, Räumung o. ä.,
- f) allfällige sonstige Schäden, die dem Beherberger entstehen.

## **§ 17 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl**

**17.1** Erfüllungsort ist der Ort, an dem der Beherbergungsbetrieb gelegen ist.

**17.2** Dieser Vertrag unterliegt deutschen formellen und materiellen Recht unter Ausschluss der Regeln des Internationalen Privatrechts (insb. IPRG und EVÜ) sowie UN-Kaufrecht.

**17.3** Ausschließlicher Gerichtsstand ist im zweiseitigen Unternehmergeschäft der Sitz des Beherbergers, wobei der Beherberger überdies berechtigt ist, seine Rechte auch bei jedem anderem örtlichem und sachlich zuständigem Gericht geltend zu machen.

**17.4** Wurde der Beherbergungsvertrag mit einem Vertragspartner, der Verbraucher ist und seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, geschlossen, können Klagen gegen den Verbraucher ausschließlich am Wohnsitz, am gewöhnlichen Aufenthaltsort oder am Beschäftigungsort des Verbrauchers eingebracht werden.

**17.5** Wurde der Beherbergungsvertrag mit einem Vertragspartner, der Verbraucher ist und seinen Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (mit Ausnahme Deutschland), Island, Norwegen oder der Schweiz, hat, ist das für den Wohnsitz des Verbrauchers für Klagen gegen den Verbraucher örtlich und sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig.

## **§ 18 Sonstiges**

**18.1** Sofern die obigen Bestimmungen nichts Besonderes vorsehen, beginnt der Lauf einer Frist mit Zustellung des die Frist anordnenden Schriftstückes an die Vertragspartner, welche die Frist zu wahren hat. Bei Berechnung einer Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, in welchen der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, nach der sich der Anfang der Frist richten soll. Nach Wochen oder Monaten bestimmte Fristen beziehen sich auf denjenigen Tag der Woche oder des Monats, welcher durch seine





Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, von welchem die Frist zu zählen ist. Fehlt dieser Tag in dem Monat, ist der in diesem Monat letzte Tag maßgeblich.

**18.2** Erklärungen müssen dem jeweils anderen Vertragspartner am letzten Tag der Frist (24 Uhr) zugegangen sein.

**18.3** Der Beherberger ist berechtigt, gegen Forderung des Vertragspartners mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des Beherbergers aufzurechnen, es sei denn, der Beherberger ist zahlungsunfähig oder die Forderung des Vertragspartners ist gerichtlich festgestellt oder vom Beherberger anerkannt.

**18.4** Im Falle von Regelungslücken gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.